

Satzung des Vereins

„Feuerwehr Förderverein FF Schwaan e.V.“

3. Änderung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehr Förderverein FF Schwaan e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 18258 Schwaan, Landkreis Rostock.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow unter der Geschäftsnummer 5 VR 962 registriert.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist

- (1) Förderung des Feuerschutzes
- (2) Förderung der Jugendhilfe
- (3) Förderung der Wohlfahrtspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle, materielle, tatsächliche bzw. aktive und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schwaan. Dies beinhaltet beratende, planende wie auch aktive Unterstützung bei zukünftig anstehenden Projekten. Weiterhin bedeutet es Gelder für dringend notwendige Investitionen ob nun Ausrüstungsgegenstände, Gerät, Gebäude oder sonstige Anlagen betreffend zu beschaffen.

Ein wesentliches Anliegen des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit speziell im Bereich der Feuerwehr aber auch des Ortes Schwaan.

Hierbei geht es zum Beispiel um die Entwicklung und Verwirklichung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen. Der Verein wird dabei durch Unterstützung von Projekten zur Verbesserung des Bildungsangebotes durch Förderung von Studienreisen und Ausbildungsprojekten aktiv sein.

Der Verein initiiert und bearbeitet Projekte.

Der Verein unterstützt den Aufbau einer „First Responder Gruppe“ der Freiwilligen Feuerwehr Schwaan. Die „First Responder Gruppe“ der FFW Schwaan soll im Notfall parallel zum Rettungsdienst von der Leitstelle alarmiert werden. Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung bei der Übernahme von Rettungsdienstleistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder an die Mitglieder des Vereins vergeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften sein.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner persönlichen Daten mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung berechnet der Verein einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe der Gesamtvorstand festsetzt. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und endet durch Austritt eines Mitglieds durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Monats, die mindestens einen Monat vorher zugehen muss, oder durch Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen Vereinsregeln zuschulden kommen lässt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen.
- (2) Die Mitglieder wählen den Vorstand
- (3) Der auf der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist zu bezahlen.
- (4) Alle Mitglieder haben den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§ 5 Organe

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinie für die Tätigkeit vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und des Revisors entgegen und ist zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl des Revisors,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - e) Genehmigung des Haushaltes
 - f) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- (2) Zur Jahreshauptversammlung lädt 1-mal jährlich der Vorstand, unter Einhaltung der Frist von 10 Tagen sowie der Bekanntgabe der TOP, schriftlich ein. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, die weitere Bereiche regelt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Vereins, die aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bestimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, schlägt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger vor.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur, wer zur Vertretung des Vereins befugt ist. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (5) Der Vorstand handelt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend der Ziel- und Zweckbestimmung des Vereins. Kann er im Einzelfall eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einholen, beschließt er allein.
- (6) Im Vorstand sind alle wesentlichen Entscheidungen zu treffen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- (5) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, welche nur Formfragen und keine wesentlichen inhaltlichen Probleme der Satzung beinhalten, die vom zuständigen Registriergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, anzumelden.

§ 10 Mittel des Vereins und ihre Verwendung

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, durch Förderzuwendungen, durch Geld- oder Sachspenden, durch Sponsoring und durch andere Einnahmen.
- (2) Es steht allen Mitgliedern frei, dem Verein weitere finanzielle und materielle Zuwendungen zukommen zu lassen. Auch Nichtmitglieder können den Verein in jeglicher Hinsicht fördern.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Die zur Vertretung des Vereins befugten Personen sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungserklärungen mit den

Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten haften.

- (2) Kein Vereinsmitglied darf Ansprüche, die ganz oder teilweise vom Verein oder seinen Mitgliedern zu tragen sind, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes anerkennen.
- (3) Für Schäden, gleich welcher Art, haftet der Verein nur bei folgenden Voraussetzungen:
 - a) die Schäden müssen einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Arbeiten des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen bzw. Leistungen entstanden sein
 - b) einem Vereinsmitglied oder einer anderen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des geltenden Rechts einzustehen hat, wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so haftet es für alle während seiner Zugehörigkeit zum Verein durch ihn entstandenen oder begründeten Verbindlichkeiten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins werden die Vorsitzenden zum Liquidator bestimmt und sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden.
- (3) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins regeln sich nach dem § 55 der Abgabenordnung.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwaan, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Feuerwehrrarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. November 2014 angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 17.12.2014 beim Amtsgericht Güstrow unter der Geschäftsnummer: **5 VR 962** eingetragen.

Der in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragene Verein ist damit rechtsfähig.